

Gewerblicher Rechtsschutz

Zu praktischen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes bei der Unternehmensführung

(Disposition)

I. Aspekte des gewerblichen Rechtsschutzes

II. Anforderungen aus der Sicht des Marktes

Konkurrenz und Wettbewerb; Notwendigkeit der eigenen Individualisierung. Wer nur Standardleistungen einbringt, wird nie Sieger, also ständiges Suchen nach neuen Geschäftsfeldern für Erfolg unabdingbar. Eigene notwendige Freiräume für stabile Entwicklung erforderlich; Marktanteile über Prozeß- und Produktinnovation. Prozedere des gewerblichen Rechtsschutzes bietet wirksame Möglichkeiten, eigene Innovationen mindestens zeitweilig zu schützen. Mit ungeschütztem Wissen ist ein werthaltiger Wettbewerbsvorteil nicht erzielbar. - Mittel zur Erhöhung des Egoismus auf dem Markt. Tangierend zum Wettbewerbs- / Urheberrecht; Registerrecht ist von Vorteil.

III. Patente

- Rechte auf (6) /aus dem Patent (9) § 6/9,10,11 PatG.

Erfindungsbesitz = Kenntnis des fertigen Erfindungsgedankens als einer wiederholbar ausführbaren Lehre zum technischen Handeln.

Beachten: Doppelerfinder - erster Anmelder hat das Recht (6); Arbeitnehmererfinder/spezielle Ausführungen
Schutz des Berechtigten gegenüber Nichtberechtigten:

* im Patenterteilungsverf. Klage auf Abtretg. § 8/1 PatG.

* nach Erteilung Klage auf Übertragung § 8/2 PatG.

Nichtigkeitsklage § 22 PatG.

- Patentvoraussetzungen / Voraussetzungen der Patenterteilung

* Neuheit; auch Äquivalente § 1/3 PatG.

* erfinderische Tätigkeit § 1/4 PatG.

* gewerbliche Verwertbarkeit § 1/5 PatG.

+ Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel Mitt. Präs. d. DPA 1/93

+ Schutz von Mikroorganismen Mitt. Präs. d. DPA 6/91

+ Richtlinie über den Rechtsschutz für EG-Rili

- biotechnolog. Erfindungen
- + Nachahmung fremder wirtschaftlicher Erfolge nur dann sittenwidrig, wenn das Mittel verwerflich ist und der Nachahmer sich dadurch einen unlauteren Vorsprung verschaffen will. §§ 12 und 17 ff. UWG
- * Anmeldung und Durchsetzung von Patenten
 - Recherche / Klassifikation IPK
Dtsch. Patentklassifik.
 - Informationsrecherchen/Neuheitsrecherchen/Gültigkeitsrecherchen/Namensrecherchen; sonstige Literatur;
 - Schutzbereich von Patenten
 - Anmeldeverfahren / Ausarbeitung der Schrift/Aufbau PatAnmVO
 - + hinreichende Offenbarung (Wiederhol-, ausführbar)
 - + Einheitlichkeit
 - Anmeldung § 35 PatG.
 - + Erfinderbenennung § 37 PatG.
 - + unzulässige Erweiterung § 21 PatG.
 - + Gebührenzahlung
 - + Wirkung der Patentanmeldung:
 - Entstehung des Schuitzes durch Veröffentlichung des Hinweises auf die Offenlegung § 32 (5) PatG.
 - Entschädigungsanspruch besteht nicht bei offensichtlichem Fehlen der Patentfähigkeit § 33 (2) PatG.
 - Vorläufiger Schutz kann rückwirkend entfallen
 - bei nicht rechtzeitiger Stellung des Prüfungsantrages §§ 58 (3), 44 (2) PatG.
 - bei Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung.
 - Widerruf des Patents im Einspruchsverfahren §§ 59, 21 (3), 61 PatG.
 - durch Nichtigerklärung des Patents §§ 81, 22, 21 (3) PatG.
 - Innere Priorität § 40 PatG.
- Aber: § 35 PatG. beachten!
- + Wirkung der Erteilung:
 - Entstehung des Rechts durch Veröffentlichung der Erteilung / Rechte an der Erfindung: Ausschließlichkeitsrecht, das jede Art der unmittelbaren oder mittelbaren Benutzung dem Inhaber der patentierten

Erfindung vorbehalten - zeitlich 20 Jahre bei Verletzung

Unterlassung (Ohne Verschulden) § 139 (1) PatG.

Schadensersatz (Verschuldensabhäng.) § 139 (2) PatG.

Auskunftsanspruch (Ohne Verschulden) § 140 b PatG.

Vernichtung von Verletzungsgegenst. § 140 a PatG.

schuldvoraussetzende Strafen § 142 PatG.

Beschlagnahme d. Zollbehörde § 142 a PatG.

+ Offenlegungsschrift/Prüfungsverfahren

Möglichkeiten der Rechtsbeschwerde/Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof; Unterschiedliche Wirkung einer Zurückweisung im Prüfungsverfahren und der Nichtigkeitsklärung

* Verfahrensvorschriften:

Neuheitsschonfrist § 3(4) PatG.

Akteneinsicht § 31 PatG.

Rechtsverletzungen § 139 PatG.

Benutzungshandlungen § 9 - 13 PatG.

Umgekehrte Beweislast § 139(3)PatG.)

Vor-/Weiterbenutzungsrecht § 12 PatG.

Verjährung wegen Verletzung der Patentrechte § 141 PatG.

Patentberühmung/Auskunftserteilg. § 146 PatG.

Schutzdauer 20 Jahre § 16 PatG.

Gebühren §§ 17,18,19 PatG.

Fristen/Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 123 PatG.

Nichtigkeitsklage § 81 PatG.

IV. Gebrauchsmuster

- Schutzvoraussetzungen: Neuheit §§ 1, 3 GbmG.

Benutzung außerhalb des Geltungsbereiches des DE-GBmG bleibt außer Betracht

Erfinderisches Tun: Veränderte Entwicklung durch Entscheidung BGH X ZB 27/05 – Gleichsetzung mit Erfindungshöhe beachten („Demonstrationsschrank“)

- Anmeldung und Durchsetzung von Gebrauchsmustern

- Recherche (unerlässlich/Kartei) / Klassifikation IPK

Dtsch. Patentklassifik.

- Ausarbeitung der Schrift/Aufbau	PatAnmVO
- Anmeldung	
* Beachten: Keine Prüfung auf Neuheit	
* Verfahrensvorschriften:	
Akteneinsicht	§ 8(5) GbmG.
Gebrauchsmusterstelle im PA	§ 10 GbmG.
Positivbefugnisse des Inhabers	§ 11 GbmG.
Schutzbereich	§ 12 GbmG.
Löschung	§ 15 - 17 GbmG.
-> Beschwerde beim Patentgericht möglich	§ 18 GbmG.
Schutzdauer 2x3 Jahre plus 2x2, max. 10 Jahre	§ 23 GbmG.
Unterlassungsanspruch gegen Verletzer	§ 24 GbmG.

V. Präzisierende Bestimmungen zum Patentgesetz und zum Gebrauchsmustergesetz

- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen BGBl. I, S. 1680/1.10.1957
- * Wesen der gebundenen / freien Erfindungen (Fassg. v. 18.01.2002)
- * Pflichten des Arbeitnehmers (AN) / Arbeitgebers (AG)
 - + Meldepflicht des AN / schriftlich
 - + AG hat sich hinsichtlich der Ergänzung zu äußern / 2 Wochen
- * Neu: AG nimmt stets unbeschränkt in Anspruch, wenn er Erfindung nicht innerhalb von 4 Monaten freigibt.
Will AG Rechte aufgeben, hat er AN zu informieren und ihm mindestens 3 Monate Zeit zu einer persönlichen Entscheidung zu lassen
- * Fragen der Vergütung
- Gesetz über den Schutz der Topografien mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse
- Budapester Vertrag für die Hinterlegung von Mikroorganismen
- Sonstige gesetzliche und andere Bestimmungen im Überblick:
 - * Sortenschutzgesetz
 - * Schutz von Pflanzenzüchtungen
 - * Rili des Rates der EWG über den Rechtsschutz von Amtsbl. EG Nr. L 290 v. 24.11.93
Computerprogrammen

VI. Geschmacksmustergesetz

- Schutzvoraussetzungen: RGBI. S. 11/11.01.1876
bzw. BGBl. I Nr. 11 v.
18.03.04
- * Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses; räumliche Gestaltung an sich und Oberfläche; ausschließlich räumliche Gestaltung § 7
- * Neuheitsschonfrist von 12 Monaten § 6
- * neu und Eigenart; Schutz mit Eintragung §§ 2.2, 2.3; 27.1
- Recherche (unerlässlich) / Klassifikation (eigene) / Anmeldung (Sammelanmeldung) / Eintragung (Bis 1988 / seit 1988) / Schutzdauer 5 x 5 Jahre § 27.2, 28

VII. Markengesetz

- Abgrenzung zur Firma / Ausstattung; §§ 3 - 5 Markenges.
- Wort-, Bild-, Wort-Bild-Marken / Klangzeichen
- Recherche / Klassifikation / Anmeldung
- Ablauf des Prüfungs- und Eintragungsverfahrens / Voraussetzungen der Eintragung
- Schutzdauer verlängerbar in 10-Jahresperioden / mindestens 5 Jahre anhaltende Nichtbenutzung führt auf Antrag eines Dritten zur Löschung
- Abgrenzung zu Domainnamen -> deren rechtsrelevante künftige Entwicklung beachten

VIII. Anmeldung und Durchsetzung von Schutzrechten in anderen Ländern

wirtschaftliche Aspekte / Erfahrungen / Anmeldeumfang

1. Pariser Verbandsübereinkunft
2. Anmeldungen nach dem Europ. Patentübereinkommen "Europäische Patentanmeldung"
3. Nutzung des "Patent Cooperation Treaty"/Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
4. Madrider Markenabkommen
5. EU-/Gemeinschaftsmarke
6. Gemeinschaftsmuster
7. Aspekte der weiteren Rechtsentwicklung im Zusammenhang mit der Fortführung der europäischen Einigungsbestrebungen (Gemeinschaftspatent, Schutz von

geograf. und Herkunftsangaben / EU - Verordnung 2081/92)

IX. Übertragung von Rechten auf / aus Schutzrechten

Übergang auf Erben kraft Gesetzes / kraft Verfügung,
Erteilung von ausschließlichen nichtausschließlichen
Lizenzen; Lizenzverträge/deren wesentlicher Inhalt;
-bereitschaftserklärungen;

Beschränkung der Verfügung:

Geheimerfindungen

Arbeitnehmererfindungen vor Ablauf der Inan-
spruchnahmefrist

§ 7 (3) ArbEG.

Zwangslizenz

X. Verletzung gewerblicher Schutzrechte:

- * Verweis auf bisherige Ausführungen § 9 PatG.
- * Verjährung innerhalb 2 Jahre nach Kenntnisnahme /
30 Jahre generell
- * Basis einer Schadensberechnung: Ersatz des dem
Verletzten entgangenen Gewinns (Kausalität), Heraus-
gabe des Verletzergewinns; Berechnungsmöglichkeit
analog der Lizenzanalogie

XI. Organisation des Informations- und Schutzrechtswesens im Betrieb

3 Möglichkeiten

XII. Die Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes im Zusammenhang mit bestehenden Schutzrechten

Aspekte der Rechtsmängelfreiheit, Versäumnisse, deren Folgen, Strategien
bei Verletzungen und Fragen der Produktpiraterie.

Internet-Adresse des DPMA: <http://www.dpma.de>
Recherchen: Datenbanken DEPATIS und ESPACENET unter
<http://www.dpma.de>
Eigene Adresse: www.cottbus-patent.de